

Merkblatt zum Reiseverkehr mit Heimtieren

Achtung!! Neue Vorschriften für Reisen mit Hunden, Katzen, Frettchen!!

Am 1. Oktober 2004 tritt die *Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken* in Kraft.

Für den Reiseverkehr mit Heimtieren wie Hunde, Katzen und Frettchen gelten zur Vermeidung von Tollwut strenge Restriktionen:

Tiere, die künftig nicht mehr den Anforderungen entsprechen, müssen auf Kosten des Halters, der sie einführt, in das Herkunftsland zurückgeschickt oder für die Dauer von mindestens 4 Monaten kostenpflichtig in amtlicher Quarantäne untergebracht werden. Bei Krankheitsverdacht ist sogar die Tötung zulässig!

Die Kosten für die Quarantäne, Kennzeichnung, Impfung, Titerbestimmung sind vom Reisenden zu tragen.

DIESE VERORDNUNG GILT FÜR TIERE, DIE IN BEGLEITUNG DES BESITZERS ODER EINER ANDEREN VERANTWORTLICHEN PERSON REISEN UND NICHT ZUM VERKAUF ODER ALS GESCHENK GEDACHT SIND. FÜR REISENDE, DIE VON MEHR ALS 5 TIEREN BEGLEITET WERDEN, GELTEN DIE BEDINGUNGEN DER GEWERBLICHEN EINFUHR.

Für die **Einreise** oder **Wiedereinreise** in die EU bzw. nach Deutschland sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- I. Nach Aufenthalt in Drittländern, die den Mitgliedstaaten gleichgestellt sind wie Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt oder
- II. Nach Aufenthalt in gelisteten Drittländern (günstige Tollwutsituation) wie Ascension, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Australien, Aruba, Barbados, Bahrain, Bermuda, Kanada, Fidschi, Falklandinseln, Kroatien, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, Monserrat, Mauritius, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre u. Miquelon, Singapur, Sant Helena, Vereinigte Staaten von Amerika, Vanuatu, Wallis u. Futuna, Mayotte
hat der Einführer/Tierbesitzer folgendes nachzuweisen
 1. eine eindeutige Kennzeichnung des Tieres durch lesbare Tätowierung oder Mikrochip. Ab 3. Juli 2011 ist nur noch der Mikrochip zulässig,
 2. eine gültige Tollwutschutzimpfung des Tieres. Die Erstimpfung muss mindestens 30 Tage alt sein und die Wiederholungsimpfung muss nach maximal 12 Monaten durchgeführt werden,
 3. einen Heimtierausweis, oder bis 2. Juli 2005 den bisherigen Impfausweis, wenn dieser vor dem 1. Oktober 2004 ausgestellt wurde, die Tollwutschutzimpfung noch gültig ist und die Angaben den Anforderungen des neuen Heimtierausweises entsprechen.

Unter 3 Monate alte Tiere, die nicht in Begleitung ihrer (geimpften!) Mutter sind und von dieser gesäugt werden, benötigen einen Ausweis Heimtierausweis, in dem bescheinigt wird, dass das Tier seit seiner Geburt an seinem Geburtsort gehalten wurde, ohne Kontakt zu wild lebenden Tieren zu haben, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können.

- III. Nach Aufenthalt in nicht gelisteten Drittländern (ungünstige oder unbekannte Tollwutsituation in allen nicht in Pkt. II genannten Drittländern)
ist zusätzlich zu den unter 1. bis 3. genannten Anforderungen die Wirksamkeit der Tollwutschutzimpfung durch eine Titerbestimmung 30 Tage nach der Tollwutimpfung zu bestätigen, die durch eine Untersuchung einer Blutprobe in einem für diesen Zweck zugelassenen Labor vor der Ausreise aus der EU bzw. Deutschland erfolgen muss. Das positive Ergebnis der Titerbestimmung muss durch einen bevollmächtigten Tierarzt in den Heimtierpass eingetragen werden.
Stammt das mitgeführte Tier nicht aus der EU bzw. Deutschland muss die Titerbestimmung 3 Monate vor der Einreise vorgenommen worden sein.

Unter 3 Monate alte Tiere können aus diesen Ländern nicht mitgeführt werden, da sie die o.g. Bedingungen nicht erfüllen können.

d.h. auch Reisende aus Deutschland, die z. B. mit ihrem Hund/ihrer Katze in den Urlaub fahren, müssen diese Bedingungen erfüllen.

ACHTEN SIE AUF REGELMÄßIGE AUFFRISCHUNG DER TOLLWUTIMPfung, DA SONST JEDES MAL EINE NEUE TITERBESTIMMUNG NOTWENDIG WIRD !!

Für die Einreise **nach Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich** gelten gesonderte Bedingungen.

Weitere Informationen erhalten sie bei jedem Tierarzt, Veterinäramt oder jeder Grenzkontrollstelle.